



Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.12.2012 folgende Bestattungsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz und Geltungsbereich

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Nach § 26, Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 3 der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brigachtal und der Stadt Villingen-Schwenningen über die Erfüllung der Aufgaben eines Friedhofsträgers gilt diese Satzung auch für das Gebiet des Stadtbezirks Marbach der Stadt Villingen-Schwenningen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühre und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestattungsgebührenordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Bestattungsgebührenordnung vom 01.02.1980 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Brigachtal, den 04.12.2012

gez. Michael Schmitt
Bürgermeister



Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung

vom 04.12.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.07.1998 (GBl. S.418) und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am

28.11.2017

folgende **Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung** beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 der Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.2013 in der Fassung vom 04.12.2012 (Festlegung der Höhe der Gebühren) wird ersetzt durch die **Anlage** zu dieser Änderungssatzung.

Nach § 26 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brigachtal und der Stadt Villingen-Schwenningen über die Erfüllung der Aufgaben eines Friedhofsträgers gilt diese Änderungssatzung auch für das Gebiet des Stadtbezirks Marbach der Stadt Villingen-Schwenningen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Brigachtal, den 28.11.2017

gez. Michael Schmitt
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage zu § 4
der Bestattungsgebührenordnung
- Gebührenverzeichnis -

Fassung vom 28.11.2017, gültig ab 01.01.2018

A.	Bestattungsgebühren	
1.	Benutzung Leichenzellen	105,00 €
2.	Benutzung Einsegnungshalle	160,00 €
3.	Grabherstellung	
3.1	Einzelgrab bis 6 Jahre	130,00 €
3.2	Einzelgrab ab 6 Jahre	580,00 €
3.3	Zuschlag für Tieferlegung	225,00 €
3.4	Familiengrab	735,00 €
3.5	Zuschlag für Tieferlegung	225,00 €
3.6	Urnengrab	120,00 €
3.7	Urne am Baumstamm	115,00 €
3.8	Urnenwand	55,00 €
4.	Umbettung Sarg	785,00 €
5.	Umbettung Urne	130,00 €
B.	Grabnutzungsgebühren	
1.	Reihengräber	
1.1	Personen bis 6 Jahre	600,00 €
1.2	Personen ab 6 Jahre	1.530,00 €
1.3	Urnengrab	790,00 €
1.4	Zubettung einer Urne	siehe 2.5
1.5	Urne am Baumstamm	740,00 €
2.	Wahlgräber	
2.1	Einzelgrab doppeltief	2.330,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	77,00 €
2.2	Familiengrab	2.690,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	89,00 €
2.3	Familiengrab doppeltief	3.140,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	104,00 €
2.4	Urnenwahlgrab	1.230,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	82,00 €
2.5	zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	680,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	45,00 €
2.6	Umwandlung Urnenreihengrab in Urnenwahlgrab	440,00 €
3.	Urnenwand	
3.1	Einfache Belegung inkl. Abdeckplatte	1.440,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	48,00 €
C.	Sonstige Gebühren	
1.	Versand einer Urne	40,00 €
2.	Genehmigung für Verbrennung	22,00 €
2.1	Urnenanforderung beim Krematorium	13,00 €
3.	Genehmigung Grabmal	
3.1	Einzel- und Familiengräber	17,00 €
3.2	Kinder- und Urnengräber	26,00 €
4.	Einfassungen für Gräber	
4.1	Einzelgräber	145,00 €
4.2	Familiengräber	205,00 €
4.3	Kinder- und Urnengräber	135,00 €
5.	Abräumen von Gräbern	
5.1	Kinder- und Urnengräber	85,00 €
5.2	Einzelgräber	140,00 €
5.3	Familiengräber	200,00 €